



**Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderats
vom 19. Dezember 2022
- Vorsitz Oberbürgermeister Mergel -**

Öffentlich

- 241 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 27A/11 Heilbronn,
Nördlich Schweinsbergstraße 78: Aufstellungsbeschluss
und Zustimmung zum Konzept
-Absetzung des Tagesordnungspunkts-
(Drucks. 356)

Herr OBM M e r g e l s e t z t den Punkt vor Eintritt in die Tagesordnung a b .

- 242 -

Änderung des Stellenplans im Rahmen des Haushaltsplans für das Jahr 2023
sowie Änderung der Stellenübersichten des Theaters und der
Entsorgungsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2023
(Drucks. 351)

Beschluss (einstimmig):

Für das Haushaltsjahr 2023 gilt der Stellenplan 2023 mit den beschlossenen Änderungen als Bestandteil des Haushalts 2023.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 gelten die Stellenübersichten 2023 des Theaters und der Entsorgungsbetriebe mit den beschlossenen Änderungen als Bestandteil der Wirtschaftspläne 2023.



Erledigung der Anträge aus der Mitte des Gemeinderats zum Haushaltsplan 2023
(Drucks. 281)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat zu den Anträgen ohne unmittelbare finanzielle Auswirkungen bis 15. Mai 2023 Zwischen- oder Endberichte vorzulegen beziehungsweise die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Das überarbeitete Verzeichnis über die Budgets und Deckungsfähigkeiten sowie die Zuständigkeit zur Bewirtschaftung, entsprechend der Anlage zum Schreiben des Bürgermeisteramts - Dezernat II - vom 19. Dezember 2022 wird genehmigt.
3. Alle Sachbeschlüsse, die im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2023 zu fassen sind, werden gemäß den Zuständigkeitsregelungen separat durch die zuständigen Gremien gefasst.

Hinsichtlich der Zuweisungen, Zuschüsse, Umlagen und Mitgliedsbeiträge (Anlage 1 zum Entwurf des Haushaltsplans 2023) sollte ein genereller Sachbeschluss gefasst werden. Dies gilt mit Ausnahme der Zuschüsse nach der neuen Kulturförderrichtlinie. Für diese Zuschüsse wird das Fachamt eine separate Beschlussfassung im Rahmen eines Sachbeschlusses veranlassen. Für den generellen Sachbeschluss schlägt die Verwaltung folgenden Wortlaut vor:

- a) Der Gemeinderat bewilligt hiermit anstelle des jeweils zuständigen beschließenden Ausschusses die in Anlage 1 zum Haushaltsplan 2023 aufgeführten Beträge für das Haushaltsjahr 2023 mit Ausnahme der Zuschüsse nach der Kulturförderrichtlinie, soweit ein Sachbeschluss notwendig ist.
- b) Etwaige Anträge der betroffenen Organisationen, die davon abweichen, sind abgelehnt.
- c) Die jeweils zuständigen beschließenden Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit von der Entscheidung des Gemeinderats abweichen.
4. Das Verzeichnis der Zuweisungen, Zuschüsse, Umlagen und Mitgliedsbeiträge zum Haushaltsplanentwurf 2023 wird entsprechend der heutigen Beschlüsse sowie des Sachbeschlusses bezüglich der Kulturförderung überarbeitet.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, noch erforderliche Änderungen im Haushaltsplan aufgrund der Ergebnisse der Haushaltsplanberatungen vorzunehmen (Rücklagenentnahmen, Kreditaufnahmen, Neuberechnung von Zins- und Tilgungsleistungen, Anpassung der Internen Verrechnungen/Verrechnungsmodell).

6. Entsprechend der in der heutigen Sitzung gefassten Beschlüsse wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 und mittelfristiger Finanzplanung 2022 bis 2026 fortgeschrieben. Zur Sitzung am 22. Dezember 2022 werden eine geänderte Haushaltssatzung (inklusive wichtiger Anlagen) sowie die entsprechenden Änderungslisten vorgelegt.

- 244 -

Neubau Schulerweiterung und gewerbliche Nutzung in Alt-Böckingen
-Grundsatz- und Projektbeschluss-
(Drucks. 338)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Gebäude- und Außenanlagenplanung für das Projekt Schulerweiterung der Grundschule Alt-Böckingen auf Grundlage des Siegerentwurfs des Realisierungswettbewerbs „Schule und gewerbliche Nutzung Alt-Böckingen“ wird bestätigt.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, den für die Gebäudeplanung notwendigen Objekt- und Außenanlagenplaner, die Fachplaner sowie andere Berater in ihrer Zuständigkeit bis zur Wertgrenze von 1,1 Millionen EUR (inklusive Mehrwertsteuer) zu beauftragen. In diesem Betrag sind Planungskosten inklusive der gegebenenfalls anfallenden Genehmigungsplanung und Vergabevorbereitung beinhaltet. Darüber hinaus sind darin die Kosten für die Wettbewerbsdurchführung, für das Bebauungsplanverfahren, und 50 Prozent des Gesamthonorars für das Projektmanagement enthalten.
3. Die WTZ GmbH wird mit dem umfassenden Projektmanagement des Bauvorhabens im Rahmen eines inhouse-fähigen Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsvertrags beauftragt. Das Pauschalhonorar für alle Leistungsphasen beträgt insgesamt 283.220 EUR (inklusive Mehrwertsteuer) und wird hiermit zur Kenntnis genommen.
4. Für die im Kooperationsprojekt zwischen der Stadt Heilbronn und der Stadtsiedlung Heilbronn anteilig anfallenden Planungs- und Projektorganisationskosten wird ein Kostenverteilungsschlüssel anhand des jeweiligen Anteiles an der Gesamtbruttogeschossfläche und an den Gesamtbauwerkskosten im Verhältnis 65 : 35 beschlossen.
5. Als Kostenrahmen für die Planung und den Bau der Schulerweiterung für die Grundschule Alt-Böckingen werden 12,0 Millionen EUR Komplettkosten einschließlich Außenanlagen, Trafo, öffentliche Erschließung, Rückbau, (Angabe Stadtsiedlung), Ausstattung (GM) zur Kenntnis genommen.



- 245 -

Änderung der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
-Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren 2023-
(Drucks. 364)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird in der sich aus Anlage 1 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 364 ergebenden Fassung beschlossen.
2. Die als Anlagen 2 bis 4 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 364 beigefügten Kalkulationsgrundlagen zur Berechnung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) werden nach Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Ermessensentscheidungen genehmigt. Es wird insbesondere folgenden Berechnungen zugestimmt:
 - a) der Berechnung des gebührenfähigen Gesamtaufwands für die Abwasserbeseitigung im Wirtschaftsjahr 2023,
 - b) der Ermittlung des Teilaufwands für die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Wirtschaftsjahr 2023,
 - c) der Aufteilung der gebührenfähigen Aufwendungen auf die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung,
 - d) der Berechnung der Abschreibungen und der Zinsaufwendungen.
3. In der Kalkulation der Abwassergebühren 2023 werden folgende noch auszugleichende Gebührenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren eingesetzt:
 - im Bereich Kanalisation/Niederschlagswasser die noch vorhandene Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 175.605,09 EUR
 - im Bereich Klärwerk/Niederschlagswasser die noch vorhandene Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 2.450,60 EUR
 - im Bereich Klärwerk/Schmutzwasser von der vorhandenen Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2019 ein Teilbetrag in Höhe von 400.000 EUR
4. Die Abwassergebühren für das Jahr 2023 werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Die Schmutzwassergebühr wird in der derzeit geltenden Höhe bei 1,96 EUR/m³ beibehalten,

- | | |
|--|--------------------------|
| davon entfallen auf die Nutzung der öffentlichen Kanalisation | 0,80 EUR/m ³ |
| und auf die Nutzung des Klärwerks | 1,16 EUR/m ³ |
| b) Die Niederschlagswassergebühr wird um 0,03 EUR gesenkt auf | 0,39 EUR/m ² |
| c) Die Gebühr für die Anlieferung von Fäkalien Schlamm, Industrieschlempe usw. im Klärwerk wird um 0,75 EUR erhöht auf | 29,00 EUR/m ³ |

- 246 -

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -Kalkulation und Festsetzung der Abfallgebühren 2023-
(Drucks. 365)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird in der sich aus Anlage 1 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 365 ergebenden Fassung beschlossen.
2. Die als Anlagen 2 bis 10 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 365 beigefügten Kalkulationsunterlagen zur Berechnung der Benutzungsgebühren 2023 für die Abfallentsorgung werden nach Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Ermessensentscheidungen genehmigt.

Es wird insbesondere folgenden Berechnungen zugestimmt:

- a) der Berechnung des gebührenfähigen Gesamtaufwands der Abfallentsorgung einschließlich der Verteilung auf die Teileinrichtungen,
 - b) der Berechnung des voraussichtlichen Nachsorgeaufwands der Abfallentsorgungsanlage,
 - c) der Berechnung der Abschreibungen und der Zinsaufwendungen.
3. Mit dem Ziel, nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu schaffen, wird der Gewichtung der Benutzungsgebühren im Rahmen der mit den in den Anlagen 3 bis 5 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 365 vorgeschlagenen Umrechnungsfaktoren zugestimmt.

4. Mit dem Ziel, nachhaltige Anreize zur getrennten Sammlung und Überlassung von verwertbaren Bioabfällen zu vermitteln, werden bei der Berechnung der Gefäßgebühren für den Biomüll lediglich 70 Prozent der im Bereich der Biomüllabfuhr entstehenden Kosten berücksichtigt. Die restlichen 30 Prozent der anfallenden Kosten im Bereich der Biomüllabfuhr werden über die Behältergebühren für Restabfallbehälter finanziert.
5. In der Kalkulation der Abfallgebühren 2023 werden folgende noch auszugleichende Gebührenüberschüsse aus Vorjahren eingesetzt:

Im Bereich der Deponie der Restbetrag der Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 2.137.238,95 EUR.

Im Bereich der Abfuhr die Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 1.547.425,66 EUR.

6. Die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung 2023 werden gemäß Anlage 6 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 365 festgelegt.

Ab 2023 werden die Gebühren für Einzel-Nachentleerungen nicht ordnungsgemäß befüllter Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, und 240 Liter sowie Tonnen für Altpapier und Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter (Blaue Tonnen) im Rahmen der Restmüllabfuhr über ein Banderolensystem festgelegt.

Im Übrigen werden die Gebühren in der derzeit geltenden Höhe unverändert beibehalten.

- 247 -

Entsorgungszentrum Heilbronn; Neubau eines Betriebsgebäudes

-Vorprojektbeschluss-
(Drucks. 249, 249 a)

Beschluss (einstimmig):

1. Das Raumprogramm für den Neubau eines Betriebsgebäudes im Entsorgungszentrum Heilbronn wird genehmigt.
2. Die Kostenannahme in Höhe von rund 3.450.000 EUR brutto, inklusive Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des neuen Betriebsgebäudes, wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe wird ermächtigt, ein Fachbüro für die Durchführung eines Planungswettbewerbes zu beauftragen.

4. Die Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe wird beauftragt, die Erstellung einer Entwurfsplanung an ein Planungsbüro zu vergeben. Das zu beauftragende Planungsbüro soll im Rahmen einer vorgeschalteten Parallelbeauftragung (Planungswettbewerb) durch eine Fachjury ermittelt werden.

- 248 -

Erschließungsgebiet Mühlberg-Finkenbergr Heilbronn-Biberach
-Entwurfsbeschluss-
(Drucks. 349)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Entwurfsplanung für die Erschließung des Wohngebiets Mühlberg-Finkenbergr gemäß Anlage 2 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 349 wird genehmigt.
2. Die Gesamtkosten für die 1. Baustufe gemäß Anlage 1 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 349 in voraussichtlicher Höhe von

Baukosten	3.074.300 EUR
Baunebenkosten	612.400 EUR
zzgl. Mehrwertsteuer (19 %)	700.473 EUR
<u>Unvorhergesehenes (Risiken, Preissteigerungen)</u>	<u>245.700 EUR</u>
Gesamtkosten brutto	4.632.873 EUR
Gesamtkosten brutto gerundet	4.633.000 EUR

werden genehmigt. Dies erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplans 2023.

- 249 -

Sicherung Nagelfluhfelsen Heilbronn-Klingenbergr
-Fortführung der Planung-
(Drucks. 323)

Beschluss (einstimmig):

1. Entwurfsbeschluss (Dienstanweisung Projektmanagement):
Die Entwurfsplanung (HOAI, Lph 3) für die Sicherung der Felsen sowie die auf der Grundlage der Kostenberechnung (Lph 3) ermittelten voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von brutto 2 Millionen EUR werden genehmigt.

2. Die Fortführung der Planungsleistungen im Rahmen der Grundleistungen nach HOAI (Lph. 4 bis Lph. 9 Objekt- und Tragwerksplanung) sowie im Rahmen von besonderen Leistungen für Genehmigungen durch die Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen Geologie und Umwelt mbH Weilstraße 29, 73734 Esslingen/Neckar sowie die damit verbundene Mittelerhöhung

	von	um	auf
netto	100.000,00 EUR	109.243,70 EUR	209.243,70 EUR
MwSt 19 %	19.000,00 EUR	20.756,30 EUR	39.756,30 EUR
brutto	119.000,00 EUR	130.000,00 EUR	249.000,00 EUR

werden genehmigt.

- 250 -

Bebauungsplan 161/10 Heilbronn-Horkheim; Hohenloher Straße
-Aufstellungsbeschluss-
(Drucks. 373)

Beschluss (4 Gegenstimmen):

Die Aufstellung des Bebauungsplans 161/10 Heilbronn-Horkheim Hohenloher Straße zur Änderung der Bebauungspläne 160/2, 161/5 sowie 162/1-4 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für die Flurstücke Nrn. 315/1, 315/2, 318/3 teilweise, 318/4, 318/5, 319, 320, 327, 330, 331, 332, 332/1, 337/2, 339, 340, 341, 342, 347 teilweise (Hohenloher Straße), 348, 351/3, 351/5, 353/1, 355, 355/3, 355/4, 358, 359 sowie 351 teilweise (Römerpfad) wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 8. Dezember 2022 umgrenzt.

- 251 -

Veränderungssperre für den Bereich Flurstücke Nrn. 332, 332/1 und 337/2
(Hohenloher Straße 77, 79 und 81), Heilbronn-Horkheim
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 374)

Beschluss (4 Gegenstimmen):

Satzung über eine Veränderungssperre
für den Bereich Flurstücke Nrn. 332, 332/1 und 337/2
(Hohenloher Straße 77, 79 und 81),
Heilbronn-Horkheim

Nachdem vom Gemeinderat am 19. Dezember 2022 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 161/10 Heilbronn-Horkheim, Hohenloher Straße, gefasst worden ist, hat er am 19. Dezember 2022 aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37), folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplans 161/10 Heilbronn-Horkheim, Hohenloher Straße, wird eine Veränderungssperre verhängt.
Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke Nrn. 332, 332/1 und 337/2 (Hohenloher Str. 77, 79 und 81).
Maßgebend ist der Lageplan vom 8. Dezember 2022.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuchs erteilt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.